

**Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) Nr. .../... DER KOMMISSION**

**vom [...]**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die  
Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen  
Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für  
Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG<sup>1</sup> („die Grundverordnung“) und insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

gestützt auf Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 wird durch die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltezeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben umgesetzt.
- (2) Gemäß Absatz 21A.163(c) (Anhang Hauptabschnitt A) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission sind Herstellungsbetriebe, die eine entsprechende Genehmigung besitzen, berechtigt, offizielle Freigabebescheinigungen (EASA-Formblatt 1) für Teile und Ausrüstungen auszustellen.
- (2) Gemäß Absatz 21A.130 (Anhang Hauptabschnitt A) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission muss die Abgabe einer Konformitätserklärung (EASA-Formblatt 1) für Teile und Ausrüstungen, die gemäß Abschnitt F des Anhangs dieser Verordnung hergestellt wurden, durch die zuständige Behörde validiert werden.
- (3) Gemäß Absatz M.A.615 (Anhang I Abschnitt A) und 145.A.75 (Anhang II Abschnitt A) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission sind genehmigte Instandhaltungsbetriebe berechtigt, offizielle Freigabebescheinigungen (EASA-Formblatt 1) für die Freigabe von Teilen und Ausrüstungen nach Instandhaltungsarbeiten auszustellen.

---

<sup>1</sup> ABI. L 79 vom 19.3.2008, S. 1

<sup>2</sup> ABI. L 315, 28.11.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 376/2007 (ABI. L 94 vom 4.4.2007, S. 18).

- (4) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „die Agentur“) hat es für erforderlich erachtet, Änderungen der Anlage II von Anhang I (TEIL-M) und der Anlage I von Anhang II (TEIL-145) – EASA-Formblatt 1 – Offizielle Freigabebescheinigung – der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vorzuschlagen, um das Verständnis der in das EASA-Formblatt 1 einzutragenden Daten sowie die globale Akzeptanz des EASA-Formblatts 1 zu verbessern.
- (4) Die Kommission hat der Einschätzung zugestimmt, dass durch die von der Agentur vorgeschlagenen Änderungen das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 errichtete System verbessert wird.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme<sup>3</sup> gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme<sup>4</sup> des durch Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 geschaffenen Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Anlage II (EASA-Formblatt 1 – Offizielle Freigabebescheinigung) von Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird hiermit durch folgende überarbeitete Anlage II ersetzt:

### **Anlage II**

#### **OFFIZIELLE FREIGABEBESCHEINIGUNG – EASA-FORMBLATT 1**

Diese Anweisungen beziehen sich ausschließlich auf die Verwendung des EASA-Formblatts 1 für Instandhaltungszwecke. Zur Verwendung von EASA-Formblatt 1 für Herstellungszwecke wird insbesondere auf Anlage I von Teil 21 verwiesen.

##### **1. ZWECK UND VERWENDUNG**

Die Bescheinigung ist vor allem für die Feststellung der Lufttüchtigkeit nach Instandhaltungsarbeiten an Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen (im Folgenden als „Artikel“ bezeichnet) bestimmt.

Zwischen der Bescheinigung und den Artikeln muss ein Bezug hergestellt werden. Der Aussteller muss eine Bescheinigung in einer solchen Form aufbewahren, die eine Überprüfung der ursprünglichen Daten erlaubt.

Die Bescheinigung ist für viele Lufttüchtigkeitsbehörden akzeptabel, was aber im Einzelfall von bilateralen Abkommen und/oder den Vorschriften der jeweiligen Lufttüchtigkeitsbehörde abhängig sein kann. Die in dieser Bescheinigung genannten „genehmigten Konstruktionsdaten“ bedeuten in einem solchen Fall, dass sie von der Lufttüchtigkeitsbehörde des Einfuhrstaats genehmigt wurden.

Die Bescheinigung ist kein Liefer- oder Verladeschein.

Luftfahrzeuge sind nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung freizugeben.

---

<sup>3</sup> Stellungnahme Nr. 06/2008

<sup>4</sup> (Noch herauszugeben).

Die Bescheinigung stellt keine Genehmigung für den Einbau des Artikels in einem bestimmten Luftfahrzeug, Triebwerk oder Propeller dar, ermöglicht dem Endbenutzer aber die Bestimmung des Genehmigungsstatus bezüglich der Lufttüchtigkeit.

Es ist nicht gestattet, ein und dieselbe Bescheinigung für für zur Herstellung freigegebene und für zur Instandhaltung freigegebene Artikel zu verwenden.

## 2. ALLGEMEINES FORMAT

Das Format der Bescheinigung muss mit dem des beigefügten Musters übereinstimmen, und zwar einschließlich der Nummerierung und Position der Felder. Die Größe eines Felds kann jedoch entsprechend den individuellen Bedürfnissen angepasst werden, wobei die Bescheinigung letztlich immer noch als solche erkennbar sein sollte.

Die Bescheinigung muss im Querformat vorliegen, kann aber erheblich vergrößert oder verkleinert werden, solange sie kenntlich und lesbar bleibt. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde.

Die Erklärung bezüglich der Pflichten der Benutzer/Ausrüster kann auf der Vorder- oder Rückseite des Formblatts angegeben werden.

Gedruckter Text muss klar und deutlich lesbar sein.

Die Bescheinigung kann entweder als Vordruck vorliegen oder per EDV generiert werden. In jedem Fall müssen jedoch gedruckte Linien und Zeichen klar und deutlich lesbar sein und dem festgelegten Format entsprechen.

Die Bescheinigung sollte in Englisch und ggf. weiteren Sprachen vorliegen.

Die Eintragungen in die Bescheinigung können entweder mit der Schreibmaschine, per Computer oder handschriftlich in Blockbuchstaben erfolgen und müssen eindeutig lesbar sein.

Die Verwendung von Abkürzungen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, um Missverständnisse zu vermeiden.

Der verbleibende Platz auf der Rückseite der Bescheinigung kann vom Aussteller für zusätzliche Angaben verwendet werden, darf jedoch keinerlei Erklärungen enthalten. Jegliche Nutzung der Rückseite der Bescheinigung muss im entsprechenden Feld auf der Vorderseite der Bescheinigung vermerkt sein.

## 3. EXEMPLARE

Es bestehen keinerlei Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der an den Kunden versandten Exemplare der Bescheinigung bzw. der vom Aussteller der Bescheinigung aufzubewahrenden Exemplare.

## 4. FEHLER AUF EINER BESCHEINIGUNG

Wenn ein Endbenutzer Fehler auf einer Bescheinigung findet, muss er diese dem Aussteller schriftlich mitteilen. Der Aussteller kann eine neue Bescheinigung ausstellen, sofern die Fehler überprüft und beseitigt werden können.

Die neue Bescheinigung muss eine neue laufende Nummer aufweisen sowie mit Unterschrift und Datum versehen sein.

Die Anforderung einer neuen Bescheinigung kann ohne erneute Prüfung des Zustands der Artikel erfüllt werden. Die neue Bescheinigung stellt keine Erklärung zum gegenwärtigen Zustand dar und sollte in Feld 12 folgendermaßen auf die vorherige Bescheinigung verweisen: „Diese Bescheinigung dient der Korrektur von Fehlern in Feldern [korrigierte Felder eintragen] der Bescheinigung [ursprüngliche laufende Nummer eintragen] vom [ursprüngliches Datum der Ausstellung eintragen] und nicht der Bestätigung der Konformität/des Zustands/der Freigabe.“ Beide Bescheinigungen sollten für den Zeitraum aufbewahrt werden, der für die Aufbewahrung der ursprünglichen Bescheinigung galt.

## 5. AUSFÜLLEN DER BESCHEINIGUNG DURCH DEN AUSSTELLER

### **Feld 1 – Zuständige Genehmigungsbehörde/Staat**

Geben Sie den Namen und das Land der zuständigen Behörde an, unter deren Zuständigkeit diese Bescheinigung ausgestellt wird. Handelt es sich bei der zuständigen Behörde um die Agentur, ist lediglich „EASA“ anzugeben.

## **Feld 2 – Kopf des EASA-Formblatts 1**

„OFFIZIELLE FREIGABEBESCHEINIGUNG“  
EASA-FORMBLATT 1

## **Feld 3 – Lfd. Nummer**

Geben Sie die eindeutige Nummer an, die dem Nummerierungssystem/-verfahren des in Feld 4 angegebenen Betriebs entspricht. Die Angabe darf alphanumerische Zeichen enthalten.

## **Feld 4 – Bezeichnung und Anschrift des genehmigten Betriebes**

Tragen Sie den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des genehmigten Betriebs (siehe EASA-Formblatt 3), der die unter diese Bescheinigung fallenden Arbeiten freigibt, ein. Logos usw. des Betriebs sind zulässig, wenn sie im Feld Platz finden.

## **Feld 5 – Arbeitsauftrag/Vertrag/Rechnung**

Tragen Sie die Nummer des Arbeitsauftrags, des Vertrags, der Rechnung oder eine vergleichbare Referenznummer ein, um den Kunden die Rückverfolgung der Artikel zu erleichtern.

## **Feld 6 – Art.**

Tragen Sie Artikelnummern ein, wenn sich die Bescheinigung auf mehrere Artikel bezieht. Dieses Feld vereinfacht den Querverweis auf Feld 12 „Bemerkungen“.

## **Feld 7 – Beschreibung**

Tragen Sie den Namen oder die Beschreibung des Artikels ein. Hier sollte vorzugsweise der Begriff aus den Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit oder aus den Instandhaltungsdaten (z. B. bebildeter Teilekatalog, Instandhaltungshandbuch des Luftfahrzeugs, Technische Mitteilung, Komponenten-Instandhaltungshandbuch) verwendet werden.

## **Feld 8 – Teile-Nr.**

Tragen Sie die Teilenummer ein, die auf dem Artikel selbst oder auf dem Etikett oder der Verpackung angegeben ist. Bei einem Triebwerk oder Propeller kann auch die Musterbezeichnung verwendet werden.

## **Feld 9 – Anzahl/Menge**

Geben Sie die Menge der Artikel an.

## **Feld 10 – Serien-Nr.**

Wenn der Artikel gemäß den einschlägigen Vorschriften mit einer Seriennummer identifiziert werden muss, tragen Sie hier die Seriennummer ein. Ferner kann auch eine Seriennummer, die gemäß den einschlägigen Vorschriften nicht erforderlich ist, eingetragen werden. Ist auf dem Artikel keine Seriennummer angegeben, tragen Sie „NZ“ („Nicht zutreffend“) ein.

## **Feld 11 – Status/Arbeiten**

In der folgenden Tabelle werden die in Feld 11 zulässigen Angaben beschrieben. Verwenden Sie nur einen dieser Begriffe (wählen Sie den Begriff, der den Hauptteil der durchgeführten Arbeiten und/oder den Status des Artikels am besten beschreibt, falls mehrere Begriffe zutreffend erscheinen).

Eintragung	Bedeutung
Überholt	Beschreibt einen Prozess, mit dem sichergestellt wird, dass der Artikel

	alle einschlägigen Toleranzwerte erfüllt, die in den Anweisungen des Musterzulassungsinhabers oder des Ausrüstungsherstellers für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit oder in den Unterlagen, die von der zuständigen Behörde genehmigt oder akzeptiert wurden, angegeben sind. Der Artikel wird unter Beachtung der oben genannten Unterlagen mindestens auseinanderggebaut, gereinigt, geprüft, bei Bedarf repariert, wieder zusammengebaut und getestet.
Repariert	Behebung von Mängeln unter Einhaltung eines einschlägigen Standards*.
Geprüft/Getestet	Untersuchung, Messung usw. gemäß einem einschlägigen Standard* (z. B. Sichtprüfung, Funktionstest, Leistungstest usw.).
Geändert	Anpassung eines Artikels an einen einschlägigen Standard*.

\* „Einschlägiger Standard“ bezeichnet einen Standard, eine Methode, eine Technik oder ein Verfahren im Bereich der Herstellung, Entwicklung, Instandhaltung oder Qualitätssicherung, die von der zuständigen Behörde genehmigt oder akzeptiert wurden. Der einschlägige Standard muss in Feld 12 beschrieben werden.

### Feld 12 – Bemerkungen

Beschreiben Sie die in Feld 11 angegebenen Arbeiten entweder direkt oder durch Bezugnahme auf Begleitdokumente, die der Benutzer oder Ausrüster für die Feststellung der Lufttüchtigkeit der Artikel im Zusammenhang mit den bescheinigten Arbeiten benötigt. Nötigenfalls kann ein separates Blatt verwendet werden, auf das im EASA-Formblatt 1 verwiesen wird. Aus jeder Erklärung muss klar hervorgehen, für welche der in Feld 6 angegebenen Artikel sie gilt.

Beispiele für Angaben, die in Feld 12 einzutragen sind:

- Verwendete Instandhaltungsunterlagen, einschließlich Änderungsstand und Referenznummer.
- Einhaltung der Lufttüchtigkeitsanweisungen oder technische Mitteilungen.
- Ausgeführte Reparaturen.
- Durchgeführte Änderungen.
- Eingebaute Ersatzteile.
- Status von Teilen mit beschränkter Lebensdauer.
- Abweichungen vom Arbeitsauftrag des Kunden.
- Freigabeerklärungen zur Erfüllung der Instandhaltungsanforderungen einer ausländischen Zivilluftfahrtbehörde.
- Erforderliche Angaben zur Unterstützung des Versands bei Fehlmengen oder Wiedereinbau nach der Lieferung.
- Freigabebescheinigung für Komponenten gemäß M.A.613:  
 „Bescheinigt hiermit, dass, wenn in diesem Feld nichts anderes bestimmt ist, die in Feld 11 aufgeführte und in diesem Feld beschriebene Arbeit in Übereinstimmung mit Abschnitt A Unterabschnitt F von Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 durchgeführt wurde, und dass der Artikel im Hinblick auf diese Arbeit für die Erteilung der Freigabe ist geeignet. DIES IST KEINE FREIGABE GEMÄSS ANHANG II (TEIL-145) DER VERORDNUNG (EG) NR. 2042/2003.“

Wenn die Daten eines elektronischen EASA-Formblatts 1 gedruckt werden, sollten Daten, die nicht in die anderen Felder gehören, in dieses Feld eingetragen werden.

### **Feld 13a – 13e**

Allgemeine Anforderungen für die Felder 13a – 13e:

Nicht für die Instandhaltungsfreigabe zu verwenden. Schraffieren Sie diese Felder, decken Sie sie ab oder kennzeichnen Sie sie anderweitig, um eine versehentliche oder unberechtigte Nutzung auszuschließen.

### **Feld 14a**

Kreuzen Sie die Kästchen an, die angeben, welche Vorschriften für die abgeschlossenen Arbeiten gelten. Ist das Kästchen „Andere, in Feld 12 aufgeführte Vorschrift“ angekreuzt, müssen die Vorschriften der anderen Lufttüchtigkeitsbehörden in Feld 12 angegeben werden. Mindestens ein Kästchen muss angekreuzt werden, es können aber auch beide Kästchen angekreuzt werden.

Für alle Instandhaltungsarbeiten, die von Instandhaltungsbetrieben, die gemäß Abschnitt A Unterabschnitt F von Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 genehmigt wurden, durchgeführt werden, muss das Kästchen „Andere, in Feld 12 aufgeführte Vorschrift“ angekreuzt und die Freigabebescheinigung in Feld 12 eingetragen werden.

Die Erklärung „sofern in diesem Feld nichts anderes bestimmt ist“ ist für folgende Fälle vorgesehen:

- (a) Die Instandhaltung konnte nicht abgeschlossen werden.
- (b) Die Instandhaltung weicht vom Standard ab, der gemäß diesem Anhang (Teil-M) erforderlich ist.
- (c) Die Instandhaltung wurde gemäß einer anderen als der in diesem Anhang (Teil-M) angegebenen Anforderung durchgeführt. In diesem Fall muss in Feld 12 die betreffende nationale Verordnung angegeben werden.

### **Feld 14b – Rechtsgültige Unterschrift**

In dieses Feld ist die Unterschrift der befugten Person einzutragen. Nur Personen, die gemäß den Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Behörde speziell bevollmächtigt wurden, dürfen in diesem Feld unterschreiben. Um die Nachvollziehbarkeit zu vereinfachen, kann eine eindeutige Nummer zur Identifizierung der befugten Person hinzugefügt werden.

### **Feld 14c – Ref.-Nr. der Bescheinigung/Genehmigung**

Tragen Sie die Nummer bzw. Referenznummer der Bescheinigung bzw. Genehmigung ein. Diese Nummer bzw. Referenznummer wird von der zuständigen Behörde ausgegeben.

### **Feld 14d – Name**

Tragen Sie den Namen der in Feld 14b unterzeichnenden Person in lesbarer Form ein.

### **Feld 14e – Datum**

Tragen Sie das Datum ein, zu dem die Unterzeichnung in Feld 13b erfolgt. Das Datum muss im Format TT = Tag zweistellig, MMM = Monat mit den ersten drei Buchstaben, JJJJ = Jahr vierstellig angegeben werden.

### **Pflichten der Benutzer/Ausrüster**

Geben Sie die folgende Erklärung auf der Bescheinigung an, um die Endbenutzer davon in Kenntnis zu setzen, dass sie nicht ihrer Verantwortung hinsichtlich Einbau und Verwendung eines Artikels, dem das Formblatt beigelegt wird, enthoben werden:

„Diese Bescheinigung stellt nicht automatisch eine Berechtigung für den Einbau dar.

Wenn der Benutzer/Ausrüster gemäß den Vorschriften einer anderen als der in Feld 1 genannten Lufttüchtigkeitsbehörde Arbeiten durchführt, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass seine Lufttüchtigkeitsbehörde die Artikel, die von der in Feld 1 genannten Lufttüchtigkeitsbehörde genehmigt sind, akzeptiert.

Die Erklärungen in Feld 13a und 14a stellen keine Bescheinigung für den Einbau dar. In jedem Fall muss in den Instandhaltungsaufzeichnungen für das jeweilige Luftfahrzeug eine durch den Benutzer/Ausrüster gemäß den nationalen Vorschriften ausgestellte Bescheinigung für den Einbau enthalten sein, bevor das Luftfahrzeug den Flugbetrieb aufnehmen darf.“

1. Zuständige Genehmigungsbehörde/Staat		<b>2. OFFIZIELLE FREIGABEBESCHEINIGUNG EASA-FORMBLATT 1</b>			3. Lfd. Nummer	
4. Bezeichnung und Anschrift des genehmigten Betriebes:						
6. Art.	7. Beschreibung	8. Teile-Nr.	9. Anzahl/	10. Serien-Nr.	11. Status/Arbeiten	
12. Bemerkungen						
13a. bescheinigt hiermit, dass die oben angegebenen Arbeiten übereinstimmend mit den folgenden Daten ausgeführt wurden: genehmigte Konstruktionsdaten, mit Erreichung eines sicheren Betriebszustands nicht genehmigte Konstruktionsdaten gemäß Spezifikation in Feld 12		14a. Freigabebescheinigung nach Teil-145.A.50 andere: in Feld 12 aufgeführte Vorschrift bescheinigt hiermit, dass, sofern in Feld 12 nichts anderes bestimmt ist, die in Feld 11 aufgeführte und in Feld 12 beschriebene Arbeit in Übereinstimmung mit Teil-145 durchgeführt wurde, und dass die Artikel im Hinblick auf diese Arbeit geeignet für die Erteilung der Freigabe sind.				
13b. Rechtsgültige Unterschrift		13c. Nr. der Genehmigung/Zulassung		14b. Rechtsgültige Unterschrift		
13d. Name		13e. Datum (TT MMM JJJJ)		14c. Ref.-Nr. der Bescheinigung/Genehmigung		
				14d. Name		
				14e. Datum (TT MMM JJJJ)		
<b>PFLICHTEN DER BENUTZER/AUSRÜSTER</b>						
<p>Diese Bescheinigung stellt nicht automatisch eine Berechtigung für den Einbau der Artikel dar. Wenn der Benutzer/Ausrüster gemäß den Vorschriften einer anderen als der in Feld 1 genannten Lufttüchtigkeitsbehörde Arbeiten durchführt, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass seine Lufttüchtigkeitsbehörde die Artikel, die von der in Feld 1 genannten Lufttüchtigkeitsbehörde genehmigt sind, akzeptiert. Die Erklärungen in Feld 13a und 14a stellen keine Bescheinigung für den Einbau dar. In jedem Fall muss in den Instandhaltungsaufzeichnungen für das jeweilige Luftfahrzeug eine durch den Benutzer/Ausrüster in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften ausgestellte Bescheinigung für den Einbau enthalten sein, bevor das Luftfahrzeug den Flugbetrieb aufnehmen darf. [EASA-Formblatt 1 – Ausgabe 2]</p>						

(2) Anlage I (EASA-Formblatt 1 – Offizielle Freigabebescheinigung) von Anhang II (Teil-145) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird durch folgende überarbeitete Anlage I ersetzt:

## **Anlage I**

### **OFFIZIELLE FREIGABEBESCHEINIGUNG – EASA-FORMBLATT 1**

Diese Anweisungen beziehen sich ausschließlich auf die Verwendung des EASA-Formblatts 1 für Instandhaltungszwecke. Zur Verwendung von EASA-Formblatt 1 für Herstellungszwecke wird insbesondere auf Anlage I von Teil 21 verwiesen.

#### **1. ZWECK UND VERWENDUNG**

Die Bescheinigung ist vor allem für die Feststellung der Lufttüchtigkeit nach Instandhaltungsarbeiten an Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen (im Folgenden als „Artikel“ bezeichnet) bestimmt.

Zwischen der Bescheinigung und den Artikeln muss ein Bezug hergestellt werden. Der Aussteller muss eine Bescheinigung in einer solchen Form aufbewahren, die eine Überprüfung der ursprünglichen Daten erlaubt.

Die Bescheinigung ist für viele Lufttüchtigkeitsbehörden akzeptabel, was aber im Einzelfall von bilateralen Abkommen und/oder den Vorschriften der jeweiligen Lufttüchtigkeitsbehörde abhängig sein kann. Die in dieser Bescheinigung genannten „genehmigten Konstruktionsdaten“ bedeuten in einem solchen Fall, dass sie von der Lufttüchtigkeitsbehörde des Einfuhrstaats genehmigt wurden.

Die Bescheinigung ist kein Liefer- oder Verlaideschein.

Luftfahrzeuge sind nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung freizugeben.

Die Bescheinigung stellt keine Genehmigung für den Einbau des Artikels in einem bestimmten Luftfahrzeug, Triebwerk oder Propeller dar, ermöglicht dem Endbenutzer aber die Bestimmung des Genehmigungsstatus bezüglich der Lufttüchtigkeit.

Es ist nicht gestattet, ein und dieselbe Bescheinigung für zur Herstellung freigegebene und für zur Instandhaltung freigegebene Artikel zu verwenden.

#### **2. ALLGEMEINES FORMAT**

Das Format der Bescheinigung muss mit dem des beigefügten Musters übereinstimmen, und zwar einschließlich der Nummerierung und Position der Felder. Die Größe eines Felds kann jedoch entsprechend den individuellen Bedürfnissen angepasst werden, wobei die Bescheinigung letztlich immer noch als solche erkennbar sein sollte.

Die Bescheinigung muss im Querformat vorliegen, kann aber erheblich vergrößert oder verkleinert werden, solange sie kenntlich und lesbar bleibt. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde.

Die Erklärung bezüglich der Pflichten der Benutzer/Ausrüster kann auf der Vorder- oder Rückseite des Formblatts angegeben werden.

Gedruckter Text muss klar und deutlich lesbar sein.

Die Bescheinigung kann entweder als Vordruck vorliegen oder per EDV generiert werden. In jedem Fall müssen jedoch gedruckte Linien und Zeichen klar und deutlich lesbar sein und dem festgelegten Format entsprechen.

Die Bescheinigung sollte in Englisch und ggf. weiteren Sprachen vorliegen.

Die Eintragungen in die Bescheinigung können entweder mit der Schreibmaschine, per Computer oder handschriftlich in Blockbuchstaben erfolgen und müssen eindeutig lesbar sein.

Die Verwendung von Abkürzungen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, um Missverständnisse zu vermeiden.

Der verbleibende Platz auf der Rückseite der Bescheinigung kann vom Aussteller für zusätzliche Angaben verwendet werden, darf jedoch keinerlei Erklärungen enthalten. Jegliche Nutzung der Rückseite der Bescheinigung muss im entsprechenden Feld auf der Vorderseite der Bescheinigung vermerkt sein.

### 3. EXEMPLARE

Es bestehen keinerlei Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der an den Kunden versandten Exemplare der Bescheinigung bzw. der vom Aussteller der Bescheinigung aufzubewahrenden Exemplare.

### 4. FEHLER AUF EINER BESCHEINIGUNG

Wenn ein Endbenutzer Fehler auf einer Bescheinigung findet, muss er diese dem Aussteller schriftlich mitteilen. Der Aussteller kann eine neue Bescheinigung ausstellen, sofern die Fehler überprüft und beseitigt werden können.

Die neue Bescheinigung muss eine neue laufende Nummer aufweisen sowie mit Unterschrift und Datum versehen sein.

Die Anforderung einer neuen Freigabebescheinigung kann ohne erneute Prüfung des Zustands der Komponenten erfüllt werden. Die neue Bescheinigung stellt keine Erklärung zum gegenwärtigen Zustand dar und sollte in Feld 12 folgendermaßen auf die vorherige Bescheinigung verweisen: „Diese Bescheinigung dient der Korrektur von Fehlern in Feldern [korrigierte Felder eintragen] der Bescheinigung [ursprüngliche laufende Nummer eintragen] vom [ursprüngliches Datum der Ausstellung eintragen] und nicht der Bestätigung der Konformität/des Zustands/der Freigabe.“ Beide Bescheinigungen sollten für den Zeitraum aufbewahrt werden, der für die Aufbewahrung der ursprünglichen Bescheinigung galt.

### 5. AUSFÜLLEN DER BESCHEINIGUNG DURCH DEN AUSSTELLER

#### **Feld 1 – Zuständige Genehmigungsbehörde/Staat**

Geben Sie den Namen und das Land der zuständigen Behörde an, unter deren Zuständigkeit diese Bescheinigung ausgestellt wird. Handelt es sich bei der zuständigen Behörde um die Agentur, ist lediglich „EASA“ anzugeben.

#### **Feld 2 – Kopf des EASA-Formblatts 1**

„OFFIZIELLE FREIGABEBESCHEINIGUNG“  
EASA-FORMBLATT 1

#### **Feld 3 – Lfd. Nummer**

Geben Sie die eindeutige Nummer an, die dem Nummerierungssystem/-verfahren des in Feld 4 angegebenen Betriebs entspricht. Die Angabe darf alphanumerische Zeichen enthalten.

#### **Feld 4 – Bezeichnung und Anschrift des genehmigten Betriebes**

Tragen Sie den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des genehmigten Betriebs (siehe EASA-Formblatt 3), der die unter diese Bescheinigung fallenden Arbeiten freigibt, ein. Logos usw. des Betriebs sind zulässig, wenn sie im Feld Platz finden.

#### **Feld 5 – Arbeitsauftrag/Vertrag/Rechnung**

Tragen Sie die Nummer des Arbeitsauftrags, des Vertrags, der Rechnung oder eine vergleichbare Referenznummer ein, um den Kunden die Rückverfolgung der Artikel zu erleichtern.

#### **Feld 6 – Art.**

Tragen Sie Artikelnummern ein, wenn sich die Bescheinigung auf mehrere Artikel bezieht. Dieses Feld vereinfacht den Querverweis auf Feld 12 „Bemerkungen“.

#### **Feld 7 – Beschreibung**

Tragen Sie den Namen oder die Beschreibung des Artikels ein. Hier sollte vorzugsweise der Begriff aus den Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit oder aus den Instandhaltungsdaten (z. B. bebildeter Teilekatalog, Instandhaltungshandbuch des Luftfahrzeugs, Technische Mitteilung, Komponenten-Instandhaltungshandbuch) verwendet werden.

**Feld 8 – Teile-Nr.**

Tragen Sie die Teilenummer ein, die auf dem Artikel selbst oder auf dem Etikett oder der Verpackung angegeben ist. Bei einem Triebwerk oder Propeller kann auch die Musterbezeichnung verwendet werden.

**Feld 9 – Anzahl/Menge**

Geben Sie die Menge der Artikel an.

**Feld 10 – Serien-Nr.**

Wenn der Artikel gemäß den einschlägigen Vorschriften mit einer Seriennummer identifiziert werden muss, tragen Sie hier die Seriennummer ein. Ferner kann auch eine Seriennummer, die gemäß den einschlägigen Vorschriften nicht erforderlich ist, eingetragen werden. Ist auf dem Artikel keine Seriennummer angegeben, tragen Sie „NZ“ („Nicht zutreffend“) ein.

**Feld 11 – Status/Arbeiten**

In der folgenden Tabelle werden die in Feld 11 zulässigen Angaben beschrieben. Verwenden Sie nur einen dieser Begriffe (wählen Sie den Begriff, der den Hauptteil der durchgeführten Arbeiten und/oder den Status des Artikels am besten beschreibt, falls mehrere Begriffe zutreffend erscheinen).

Eintragung	Bedeutung
Überholt	Beschreibt einen Prozess, mit dem sichergestellt wird, dass der Artikel alle einschlägigen Toleranzwerte erfüllt, die in den Anweisungen des Musterzulassungsinhabers oder des Ausrüstungsherstellers für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit oder in den Unterlagen, die von der zuständigen Behörde genehmigt oder akzeptiert wurden, angegeben sind. Der Artikel wird unter Beachtung der oben genannten Unterlagen mindestens auseinandergelöst, gereinigt, geprüft, bei Bedarf repariert, wieder zusammengebaut und getestet.
Repariert	Behebung von Mängeln unter Einhaltung eines einschlägigen Standards*.
Geprüft/Getestet	Prüfung, Messung usw. nach Maßgabe einschlägiger Standards* (z. B. Sichtprüfung, Funktionstest, Leistungstest usw.).
Geändert	Anpassung eines Artikels an einen einschlägigen Standard*.

\* „Einschlägiger Standard“ bezeichnet einen Standard, eine Methode, eine Technik oder ein Verfahren im Bereich der Herstellung, Entwicklung, Instandhaltung oder Qualitätssicherung, das von der zuständigen Behörde genehmigt oder akzeptiert wurde. Der einschlägige Standard muss in Feld 12 beschrieben werden.

**Feld 12 – Bemerkungen**

Beschreiben Sie die in Feld 11 angegebenen Arbeiten entweder direkt oder durch Bezugnahme auf Begleitdokumente, die der Benutzer oder Ausrüster für die Feststellung der Lufttüchtigkeit der Artikel im Zusammenhang mit den bescheinigten Arbeiten benötigt. Nötigenfalls kann ein separates Blatt verwendet werden, auf das im EASA-Formblatt 1 verwiesen wird. Aus jeder Erklärung muss klar hervorgehen, für welche der in Feld 6 angegebenen Artikel sie gilt.

Beispiele für Angaben, die in Feld 12 einzutragen sind:

- Verwendete Instandhaltungsunterlagen, einschließlich Änderungsstand und Referenznummer.

- Einhaltung der Lufttüchtigkeitsanweisungen oder technische Mitteilungen.
- Ausgeführte Reparaturen.
- Durchgeführte Änderungen.
- Eingebaute Ersatzteile.
- Status von Teilen mit beschränkter Lebensdauer.
- Abweichungen vom Arbeitsauftrag des Kunden.
- Freigabeerklärungen zur Erfüllung der Instandhaltungsanforderungen einer ausländischen Zivilluftfahrtbehörde.
- Erforderliche Angaben zur Unterstützung des Versands bei Fehlmengen oder Wiedereinbau nach der Lieferung.

Wenn die Daten eines elektronischen EASA-Formblatts 1 gedruckt werden, sollten Daten, die nicht in die anderen Felder gehören, in dieses Feld eingetragen werden.

### **Feld 13a – 13e**

Allgemeine Anforderungen für die Felder 13a – 13e:

Nicht für die Instandhaltungsfreigabe zu verwenden. Schraffieren Sie diese Felder, decken Sie sie ab oder kennzeichnen Sie sie anderweitig, um eine versehentliche oder unberechtigte Nutzung auszuschließen.

### **Feld 14a**

Kreuzen Sie die Kästchen an, die angeben, welche Vorschriften für die abgeschlossenen Arbeiten gelten. Ist das Kästchen „Andere, in Feld 12 aufgeführte Vorschrift“ angekreuzt, müssen die Vorschriften der anderen Lufttüchtigkeitsbehörden in Feld 12 angegeben werden. Mindestens ein Kästchen muss angekreuzt werden, es können aber auch beide Kästchen angekreuzt werden.

Die Erklärung „sofern in diesem Feld nichts anderes bestimmt ist“ ist für folgende Fälle vorgesehen:

- (a) Die Instandhaltung konnte nicht abgeschlossen werden.
- (b) Instandhaltung weicht vom Standard ab, der gemäß diesem Anhang (Teil-145) erforderlich ist.
- (c) Die Instandhaltung wurde gemäß einer anderen als der in diesem Anhang (Teil-145) angegebenen Anforderung durchgeführt. In diesem Fall muss in Feld 12 die betreffende nationale Verordnung angegeben werden.

In dieses Feld ist die Unterschrift der befugten Person einzutragen. Nur Personen, die gemäß den Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Behörde speziell befugt sind, dürfen in diesem Feld unterschreiben. Um die Nachvollziehbarkeit zu vereinfachen, kann eine eindeutige Nummer zur Identifizierung der befugten Person hinzugefügt werden.

### **Feld 14c – Ref.-Nr. der Bescheinigung/Genehmigung**

Tragen Sie die Nummer bzw. Referenznummer der Bescheinigung bzw. Genehmigung ein. Diese Nummer bzw. Referenznummer wird von der zuständigen Behörde ausgegeben.

### **Feld 14d – Name**

Tragen Sie den Namen der in Feld 14b unterzeichnenden Person in lesbarer Form ein.

### **Feld 14e – Datum**

Tragen Sie das Datum ein, zu dem die Unterzeichnung in Feld 13b erfolgt. Das Datum muss im Format TT = Tag zweistellig, MMM = Monat mit den ersten drei Buchstaben, JJJJ = Jahr vierstellig angegeben werden

### **Pflichten der Benutzer/Ausrüster**

Geben Sie die folgende Erklärung auf der Bescheinigung an, um die Endbenutzer davon in Kenntnis zu setzen, dass sie nicht ihrer Verantwortung hinsichtlich Einbau und Verwendung eines Artikels, dem das Formblatt beigelegt wird, enthoben werden:

„Diese Bescheinigung stellt nicht automatisch eine Berechtigung für den Einbau dar.

Wenn der Benutzer/Ausrüster gemäß den Vorschriften einer anderen als der in Feld 1 genannten Lufttüchtigkeitsbehörde Arbeiten durchführt, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass seine Lufttüchtigkeitsbehörde die Artikel, die von der in Feld 1 genannten Lufttüchtigkeitsbehörde genehmigt sind, akzeptiert.

Die Erklärungen in Feld 13a und 14a stellen keine Bescheinigung für den Einbau dar. In jedem Fall muss in den Instandhaltungsaufzeichnungen für das jeweilige Luftfahrzeug eine durch den Benutzer/Ausrüster gemäß den nationalen Vorschriften ausgestellte Bescheinigung für den Einbau enthalten sein, bevor das Luftfahrzeug den Flugbetrieb aufnehmen darf.“

1. Zuständige Genehmigungsbehörde/Staat		<b>2. OFFIZIELLE FREIGABEBESCHEINIGUNG</b> <b>EASA-FORMBLATT 1</b>			3. Lfd. Nummer
4. Bezeichnung und Anschrift des genehmigten Betriebes:					
6. Art.	7. Beschreibung	8. Teile-Nr.	9. Anzahl/ Messgr.	10. Serien-Nr.	11. Status/Arbeiten
12. Bemerkungen					
13a. bescheinigt hiermit, dass die oben angegebenen Arbeiten übereinstimmend mit den folgenden Daten ausgeführt wurden: genehmigte Konstruktionsdaten, mit Erreichung eines sicheren Betriebszustands nicht genehmigte Konstruktionsdaten gemäß Spezifikation in Feld 12		14a. Freigabebescheinigung nach Teil-145.A.50 andere; in Feld 12 aufgeführte Vorschrift bescheinigt hiermit, dass, sofern in Feld 12 nichts anderes bestimmt ist, die in Feld 11 aufgeführte und in Feld 12 beschriebene Arbeit in Übereinstimmung mit Teil-145 durchgeführt wurde, und dass die Artikel im Hinblick auf diese Arbeit geeignet für die Erteilung der Freigabe sind.			
13b. Rechtsgültige Unterschrift		13c. Nr. der Genehmigung/Zulassung		14b. Rechtsgültige Unterschrift	
13d. Name		13e. Datum (TT MMM JJJJ)		14c. Ref.-Nr. der Bescheinigung/Genehmigung	
				14d. Name	
				14e. Datum (TT MMM JJJJ)	
<b>PFLICHTEN DER BENUTZER/AUSRÜSTER</b>					
Diese Bescheinigung stellt nicht automatisch eine Berechtigung für den Einbau der Artikel dar. Wenn der Benutzer/Ausrüster gemäß den Vorschriften einer anderen als der in Feld 1 genannten Lufttüchtigkeitsbehörde genehmigt sind, akzeptiert. Die Erklärungen in Feld 13a und 14a stellen keine Bescheinigung für den Einbau dar. In jedem Fall muss in den Instandhaltungsaufzeichnungen für das jeweilige Luftfahrzeug eine durch den Benutzer/Ausrüster in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften ausgestellte Bescheinigung für den Einbau enthalten sein, bevor das Luftfahrzeug den Flugbetrieb aufnehmen darf. [EASA-Formblatt 1 – Ausgabe 2]					

*Artikel 2  
Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Abweichend von Artikel 1 dieser Verordnung dürfen Instandhaltungsbetriebe bis zum TT.MM.JJJJ [ein Jahr nach dem Inkrafttreten] weiterhin offizielle Freigabebescheinigungen unter Verwendung des EASA-Formblatts 1 – Ausgabe 1, das in Anlage II von Anhang I (Teil-M) sowie Anlage I von Anhang II (Teil-145) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission beschrieben wird, ausstellen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*Geschehen zu Brüssel am*

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*